

STADT THANNHAUSEN

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.12.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Thannhausen folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Thannhausen mit den Stadtteilen Burg und Nettershausen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar

erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 22. Mai 2006 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. April 2009 außer Kraft.

Thannhausen, den 15.12.2021

Stadt Thannhausen

Alois Held
1. Bürgermeister

**Anlage zur Verordnung der Stadt Thannhausen über die
Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.12.2021
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Straßenreinigungsverzeichnis 15.12.2021

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Ortsteil Thannhausen

Augsburger Straße
Bahnhofstraße (Staatsstraße 2025)
Christoph-von- Schmid-Straße (Staatsstraße 2023)
Edelstetter Straße – ohne Zufahrt zu Hs.Nr. 20
Edm.-Zimmermann-Straße (Staatsstraße 2025)
Mindelheimer Straße (Staatsstraße 2025)
Riedhofstraße
Ursberger Straße (Staatsstraße 2023)

Ortsteil Netterhausen

Hauptstraße (Staatsstraße 2025)

Ortsteil Burg

An der Blumenkapelle (Staatsstraße 2025)
--

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Ortsteil Thannhausen

Abt-Sartor-Straße
Ährenfeldstraße
Badstraße
Bayersrieder Straße
Beatussteig
Bgm.-Raab-Straße
Eichbergstraße – ohne Zufahrt zu Hs.Nr. 30
Fritz-Kieninger-Straße
Hölderlinstraße
Im Krautgarten

Jakob-Zwiebel-Straße – ohne Zufahrt zu Ursberger Straße 15
Johann-Radmiller-Straße – ohne Zufahrt bis Hs.Nr. 29
Kegelstraße
Margarete Ammon-Straße
Nettershauser Straße
Robert-Bosch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße
Schreieggstraße
Sudetenlandstraße
Von-Eichendorff-Straße
Wiesenthalstraße - ohne Zufahrt zu Hs.Nrn. 8 -12

Ortsteil Burg

Dorfstraße
Nachstettener Straße

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Adalbert-Stifter-Straße
Ahornweg
Albert-Schäffler-Straße
Alpenblick
Alte Bahnlinie
Altvaterstraße
Am Gigelesberg
Am Hansenhohl
Am Herrgottsberg
Am Klavierenberg
Am Margaretenbrünnele
Am Mindeltalblick
Am Mühlbach
Am Schloßberg
Am Straßanger
Am Wildpark
Annabergstraße
Arndtweg
Bäckerstraße
Balzhauser Straße
Baubergerstraße
Beethovenstraße
Bgm.-Bronnenmaier-Straße
Bgm.-Donderer-Straße
Bgm.-Waltenberger-Straße
Bgm.-Zimmermann-Straße
Birkenweg

Blumenstraße
Böhmerwaldstraße
Brauerstraße
Bruckmahd
Buchenweg
Burger Straße
Carl-Benz-Straße
Carl-Zeiss-Straße
Eberhardtstraße
Edelstetter Straße – Zufahrt zu Hs.Nr. 20
Egkweg
Eichberstraße – Zufahrt zu Hs.Nr. 30
Einsteinstraße
Englischer Garten
Färberstraße
Ferdinand-Zech-Weg
Fliederweg
Franz-Oberst-Straße
Frühmeißstraße
Frühmeißstraße – Zufahrt zu Hausnummer 33a
Gabelsbergerstraße
Gartenstraße
Gerbergasse
Gutenbergstraße
Händelstraße
Haydnstraße
Hofangerstraße
Höferstraße
Humboldtweg
Im Hasengrund
Im Lehle
Inselstraße
Jahnstraße
Jakob-Zwiebel-Straße – Zufahrt zu Ursberger Straße 15
Johann-Sebastian-Bach- Straße
Johann-Radmilller-Straße - Zufahrt bis Hs.Nr. 29
Joseph-Bernhart-Straße
Judengasse
Karrenbergstraße
Kohlstattweg
Kolpingring

Krumbacher Straße
Lenauring
Lenauring Zufahrt zu Hausnummer 1
Lilienstraße
Lindenstraße
Lußmahd
Maria-Müller-Straße
Max-Planck-Straße
Messerschmittstraße (einschließlich Zufahrt zu Hs.Nrn. 12 – 20)
Metzgerstraße
Mindelweg
Mittelriedstraße
Mortainplatz
Mittelriedstraße – Zufahrt von Rudolf-Diesel-Straße zu den Gebäuden Bgm.-Raab-Straße 20 a bis 22 b
Mozartstraße
Mühlstraße
Münsterhauser Straße
Nettershauser Straße
Otto-Hahn-Straße (einschließlich Zufahrten zu Hs.Nrn. 2 – 20 u. 3 – 13)
Pfarrer-Bobinger-Straße
Pfarrer-Heiß-Straße
Pfarrer-Magel-Straße
Pfarrer-Schmid-Straße
Pfarrwies
Postgasse
Rilkeweg
Ringeisenstraße
Ringeisenstraße – Zufahrt zu Hs.Nrn. 10 a bis 16 f
Ringeisenstraße – Zufahrt zu Wohnanlagen Mozartstraße 35, 37, 39
Röntgenstraße
Röschstraße
Rosenstraße
Schleifweg
Schlesierstraße
Schweizerstraße
Siemensstraße
Sonnenstraße
St.-Barbara
St.-Sebastian-Straße
Stadionstraße
Stadlerstraße
Stadlerstraße – westlich Mortainplatz

Sternparkplatz, Zufahrt zu
Straße zum Hallenbad
Sudetenlandstraße – Zufahrt bis einschließlich Hs.Nr. 5a
Tannenbergstraße
Uferweg
Uhlandstraße
Untere Mühle
Verbindungsstraße zwischen Bahnhofstraße und Frühmeißstraße Fl.Nr. 155/2
Von-Eichendorff-Straße - Zufahrt zu Reihenhäuser Fl.Nr. 1223.
Wäckerlestraße
Wagnerstraße
Wannenweg
Webergasse
Werner-von-Braun-Straße
Wiesenthalstraße - Zufahrt zu Hs.Nrn. 8 - 12
Zeppelinstraße
Parkplatz am Waldfriedhof

Selbständige Gehwege und selbständige gemeinsame Geh- und Radwege im Ortsteil Thannhausen

Am Straßanger Fußweg zum Stengelgarten
Am Mühlbach – Fußweg zwischen Chr.-v.-Schmid-Straße und Am Mühlbach
Dr.-Georg-und-Lu-Zimmermann-Platz
Fuß- u. Radweg zwischen Carl-Zeiss-Str. und Fuß- u. Radweg entlang B 300
Fußweg östlich entlang des Mittelriedgrabens (westl. Baugebiet Bruckmahd)
Fußweg von Bruckmahd bis östlicher Fußweg entlang des Mittelriedgrabens
Fußweg von der Altvaterstraße zur Mozartstraße
Fußweg von der Bgm.-Waltenberger-Straße zum Feldweg Fl.Nr. 1683, Gem. Burg
Fußweg von der Bürger Straße zur Nettershauser Straße
Fußweg von der Händelstraße zum Feldweg Fl.Nr. 2319, Gem. Thannhausen
Fußweg von der Rosenstraße zur Bayersrieder Straße
Fußweg von der Tannenbergstraße bis Kohlstattweg
Fußweg von der Ursberger Straße bis Ursberger Straße 15
Fußweg von der Wäckerlestraße zur Von-Eichendorff-Straße
Fußweg von Wendeplatte Bruckmahd bis Fl.Nr. 2232/3 (Einzelhandelsmarkt)
Fußweg zum Bad – südlich Spielfeld Mittelschule bis Fußgängersteg über die Mindel
Fußweg zwischen Bürger Straße und Karrenbergstraße
Fußweg zwischen Ferdinand-Zech-Weg und Joseph-Bernhardt-Straße
Fußweg zwischen Kegelstraße und Tannenbergstraße
Fußweg zwischen Otto-Hahn-Straße und Wendeplatte

Fußweg zwischen Stadlerstraße und Am Mühlbach
Fußweg zwischen Wernher-von-Braun-Straße und Robert-Bosch-Straße
Kirchengässchen
Margarete-Ammon-Platz
Mindelpromenade
Mittelriedgrabenweg
Schulweg – Edm.-Zimmermann-Straße zur Röschstraße
Siedlungsweg – Fuß- und Radweg zwischen Jakob-Zwiebel-Straße und westlichem Mindelweg
Weg zwischen Edm.-Zimmermann-Straße und Schreieggstraße
Westlicher Mindelweg

Ortsteil Netterhausen

Bergstraße
Dorfring
Straße südlich der Kapelle

Ortsteil Burg (mit „Burger Mühle“)

Am Brühl
Am Rehgarten
Bgm.-Stadler-Straße
Burgstallweg
Dorfplatz
Dorfstraße- südliche Zufahrt zu Kirche und Friedhof
Heilig-Kreuz-Straße
Molkereiweg
Schwabeggstraße
Zur Mühle (Burger Mühle – innerorts)
Zusamblick

Selbständige Gehwege und selbständige gemeinsame Geh- und Radwege im Ortsteil Burg

Fußweg zwischen Bgm.-Stadler-Straße und Am Rehgarten
Brühlweg zwischen Dorfstraße und Feldweg „Brühlweg“
Molkereiweg